



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44331

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44331

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: 60435 M

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44331

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44331

-3-

Die ABE Nr. 44331 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 60435 M, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	60435 - KA	ohne Ring	65,1	510	1875	108/4	20
2	60435 - R4	ohne Ring	63,34	560	1875	108/4	35
3	60435 - R2	ADX6 $\phi 63,34/\phi 58,2$	58,2	560	1875	98/4	35
4	60435 - R2	ADX7 $\phi 63,34/\phi 58,6$	58,6	560	1875	98/4	35
5	60435 - R3	ADX1 $\phi 63,34/\phi 52,1$	52,1	560	1875	100/4	35
6	60435 - R3	ADX2 $\phi 63,34/\phi 54,1$	54,1	560	1875	100/4	35
7	60435 - R3	ADX3 $\phi 63,34/\phi 56,1$	56,1	560	1875	100/4	35
8	60435 - R3	ADX4 $\phi 63,34/\phi 56,6$	56,6	560	1875	100/4	35
9	60435 - R3	ADX5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	560	1875	100/4	35
10	60435 - R3	ADX8 $\phi 63,34/\phi 59,1$	59,1	560	1875	100/4	35
11	60435 - R3	ADX10 $\phi 63,34/\phi 60,1$	60,1	560	1875	100/4	35
12	60435 - R4	ADX5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	560	1875	108/4	35
13	60435 - R6	ADY1 $\phi 72,6/\phi 64,1$	64,1	560	1875	114,3/4	35
14	60435 - R6	ADY3 $\phi 72,6/\phi 66,1$	66,1	560	1875	114,3/4	35
15	60435 - R6	ADY5 $\phi 72,6/\phi 67,1$	67,1	560	1875	114,3/4	35
16	60435 - R6	ADY7 $\phi 72,6/\phi 59,6$	59,6	560	1875	114,3/4	35
17	60435 - R2	ADX6 $\phi 63,34/\phi 58,2$	58,2	510	1875	98/4	20
18	60435 - R3	ADX5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	510	1875	100/4	20

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 0056 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



-4-

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfundertlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 11.01.1999 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 18. Januar 1999
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Kraus
Kraus



Verwaltungsangestellte

Anlage:

1 Gutachten

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 0056 99
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **60435 M**



Seite 2 von 5

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Societe Anonyme des Automobiles Peugeot, Paris (F)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
741 C	31-94	Peugeot 205	D 390	165/65R14 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,F6
20 C	36-88		D 390/1	175/65R14 (R12)	
	33-88		D 390/2		
741 B	58-83	Peugeot 306 incl. Stufenheck	E 174	165/65R14 (R12)	
20 D	44-76		E 174/1		
	44-75		E 174/2		
7 bzw. 7 A	44-74	Peugeot 306 - Cabriolet	G 264	165/65R14 (R12) 165/70R14 (R12) 175/65R14	
7 D	74		G 720	185/60R14	
	89			185/60R14 M+S	
7*A9A	43	Peugeot 306 - Limousine - Fließheck - Break - Cabriolet	e2*93/81* 0144*..	175/65R14 (R5,R92)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22
7*DHY	66		e2*93/81* 0145*..	185/60R14 (R5)	
7*DJY	50		e2*93/81* 0146*..	185/65R14 (R12)	
7*KFX	55		e2*93/81* 0147*..		
7*LFY	81		e2*93/81* 0148*..		
7*LFZ	74		e2*93/81* 0149*..		
7*NFZ	65		e2*93/81* 0150*..		
10 A	40-88		Peugeot 309	E 042	
3 A	44-88	E 042/1		175/65R14	
10 C	40-88	E 452		185/55R14	
3 C	44-80	E 452/1		185/60R14	

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 1 Prüferberichtsnr.: 55 0056 99
1. AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal IndustryTyp: **60435 M**

Seite 3 von 5

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Societe Anonyme des Automobiles Peugeot, Paris (F)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
10 C	94	Peugeot 309	E 452	165/65R14 M+S 175/65R14 M+S 185/60R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,F6
3 C	88		E 452/1	165/65R14 M+S 175/65R14 185/60R14	
15 B	47-88		Peugeot 405	E 666	
	47-88	E 666/1		175/70R14	
4 B	47-89	E 666/2		185/65R14	
15 E	47-88	Peugeot 405 Break	E 815	195/60R14	
	47-88		E 815/1		
15 B	108-116	Peugeot 405	E 666	165/70R14 M+S (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,F6
	108		E 666/1	175/70R14	
4 B	112		E 666/2	185/65R14 195/60R14	

Fahrzeughersteller: - S.A. Automobiles Citroen, Neully sur Seine/Frankreich

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
N 2	47-89	Citroen ZX	F 834	175/65R14 (R12) 185/60R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,F6

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 0056 99
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **60435 M**



Seite 4 von 5

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - S.A. Automobiles Citroen, Neully sur Seine/Frankreich

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
N*KFX	42-81	Citroen Xsara	e2*93/81* 0104*..	175/65R14 (R92)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, B1,F6
N*NFZ			e2*93/81* 0105*..	185/60R14	
N*LFX			e2*93/81* 0106*..	185/65R14	
N*LFZ			e2*93/81* 0107*..		
N*LFY			e2*93/81* 0108*..		
N*RFS			e2*93/81* 0110*..		
N*VJZ			e2*93/81* 0111*..		
N*A9A			e2*93/81* 0112*..		
N*DJY			e2*93/81* 0113*..		
N*DHY			e2*93/81* 0115*..		

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 0056 99
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **60435 M**



Seite 5 von 5

Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems-scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 14-oder auch 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R5. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 924 kg (bei Tragfähigkeitindex "81") bzw. 950 kg (bei TI "82").
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

Die Anlage 1 mit den Blättern 1 - 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 60435 M (ab Herstellungsdatum 1/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60435 M**

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

